

Software as a Service-Vertrag

HzE-Portal

zwischen

der **Sozialwesen Digital GmbH**

Bonner Straße 12

51379 Leverkusen,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Tim Schlößer, ebenda

(im Folgenden „**Provider**“)

und

der **Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Olympiastr. 10

82467 Garmisch-Partenkirchen,

vertreten durch

die Amtsleitung, Stephan Märte

Amt für Kinder, Jugend und Familie, ebenda

(im Folgenden „**Kunde**“)

(Provider und Kunde einzeln jeweils auch „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“)

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung des „HzE-Portals“ (nachfolgend „**Software**“) über das Internet sowie die Bereitstellung von Speicherplatz auf den Servern des Providers.

§ 2 Leistungen des Providers; Software und Speicherplatz

- (1) Der Provider gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellsten Version der Software für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern über das Internet mittels Zugriff durch einen Browser.
- (2) Der Provider gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Die Software bietet den folgenden Funktionsumfang:
 - a. Allgemein:
 - i. User Management
 - ii. E-Mail-Notifikationen bei bestimmten Ereignissen für Nutzende
 - iii. Kommunikationsschnittstelle mit Einrichtungen
 - iv. Datenschutzkonforme Übertragung von Dokumenten von und zur Einrichtung
 - b. Platzsuche stationäre Plätze:
 - i. Bedarfserfassung inklusive Hochladen von Dokumenten
 - ii. Platzsuche
 - iii. Platzergebnisse
 - iv. Platzanfrage
 - c. Verwaltung von Anfragen:
 - i. Management von laufenden und abgeschlossenen Platzanfragen (ASD Mitarbeitende und Teamleitungen)
 - ii. Bedarfsanpassung von jungen Menschen
 - iii. Management von laufenden und abgeschlossenen Platzanfragen für einen jungen Menschen
 - iv. Graphische Übersicht über Verlauf von Anfragen für jungen Menschen
 - v. Nachrichtenfunktion zur Kommunikation mit Einrichtung
 - d. Zuordnung von Vertretungen zu jungen Menschen
 - e. Angebotsübersicht: Monitoring und Übersicht der Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kunden
 - f. Statistische Auswertungen für die Jugendhilfeplanung in Echtzeit:
 - i. über folgende Daten:
 1. aggregierte Bedarfsdaten
 2. aggregierte Angebotsdaten
 3. Kombination aggregierte Bedarfs- und Angebotsdaten
 - ii. Datenexportfunktion
- (3) Der Provider übermittelt dem Kunden nach Vertragsschluss Informationen zur Nutzung der Software. Diese sind zudem während der Nutzung der Software jederzeit einsehbar.
- (4) Der Provider kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Software jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Der Provider wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

Aktualisierung und Weiterentwicklungen beziehen sich dabei allein auf die Software und nicht etwaige Zusatzmodule oder Erweiterungen der Software, die vom Provider ebenfalls angeboten werden.

- (5) Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet der Provider nicht.
- (6) Der Provider wird die Software regelmäßig warten und den Kunden über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.
- (7) Der Provider stellt dem Kunden zur Ablage von Daten und für Zwecke der Nutzung der Software Speicherplatz auf seinen Servern zur Verfügung. Der Provider wird für die Abrufbarkeit der Daten im Rahmen der Nutzung der Software sorgen.
- (8) Der Provider wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. Den Provider treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der Daten ist der Kunde verantwortlich.
- (9) Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern des Providers von ihm abgelegten Daten und kann deren Herausgabe jederzeit verlangen.

§ 3 Nutzungsumfang und -rechte

- (1) Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.
- (2) Der Kunde erhält an der jeweils aktuellsten Version der Software einfache, d.h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte, die Software mittels Zugriffs über einen Browser nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen.
- (3) Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Darüber hinaus kann die Software durch freie Träger der Jugendhilfe und deren Mitarbeitende kostenfrei genutzt werden. Eine weitergehende Nutzung der Software durch den Kunden ist nicht gestattet.

§ 4 Support

Der Provider richtet für Kundenanfragen zu den Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können über eine Website oder per E-Mail gestellt werden. Für besonders kritische Anfragen steht dem Kunden eine Support-Telefonnummer zur Verfügung. Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs, wobei als kritisch eingestufte Anfragen bevorzugt behandelt werden.

§ 5 Service Levels; Störungsbehebung

- (1) Der Provider gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 99,5% im Monat am Übergabepunkt. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Providers.
- (2) Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden, sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung

der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente des Providers im Rechenzentrum maßgeblich.

- (3) Der Kunde hat Störungen unverzüglich an die bekannten Kontaktdaten zu melden. Eine Störungsmeldung und -behebung ist Montag bis Freitag (ausgenommen bundesweite Feiertage) zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr gewährleistet (Servicezeiten).
- (4) Service Level 1: Schwerwiegende Störungen (die Nutzung der Software insgesamt oder eine Hauptfunktion der Software ist nicht möglich) wird der Provider auch außerhalb der Servicezeiten spätestens binnen 4 Stunden ab Eingang der Meldung der Störung – sofern die Meldung innerhalb der Servicezeiten erfolgt – beheben (Behebungszeit). Sofern absehbar ist, dass eine Behebung der Störung nicht innerhalb dieser Zeitspanne möglich ist, wird er den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.
- (5) Service Level 2: Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen der Software sind gestört, können aber genutzt werden; oder andere nicht nur unerhebliche Störungen) werden spätestens binnen 24 Stunden innerhalb der Servicezeiten behoben (Behebungszeit).
- (6) Service Level 3: Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen des Providers.
- (7) Etwaige sonstige gesetzliche Ansprüche des Kunden gegen den Provider bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird die Nutzer der Software darauf hinweisen, dass sie ihre Zugangsdaten entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren haben. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist dem Provider unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- (3) Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen.
- (4) Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatzes gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).
- (2) Der Kunde hat dem Provider jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß § 8 (1) haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also

Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommener Garantien.
- (4) § 8 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien.

§ 9 Rechtsmängel; Freistellung

- (1) Der Provider gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. Der Provider wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Der Kunde wird den Provider unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.
- (2) Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern des Providers abgelegten Inhalte und Daten sowie deren Nutzung und Bereitstellung durch den Provider, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird den Provider von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

§ 10 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde hat monatlich ein Entgelt iHv **880 EUR** (netto) an den Provider zu zahlen.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich am Anfang des Vertragsjahres. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.
- (3) Die präferierte Zahlungsmethode ist der SEPA-Lastschrifteinzug durch den Provider.

§ 11 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Der Vertrag tritt am **01.03.2026** in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern dieses Vertragsverhältnis nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (3) Der Provider wird dem Kunden auf eigene Kosten nach Beendigung des Vertrags angemessen bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen.
- (4) Der Provider wird sämtliche auf seinen Servern verbleibenden Daten des Kunden 14 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiederherstellbar löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten des Providers bestehen nicht.

§ 12 Datenschutz; Geheimhaltung

- (1) Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Sofern und soweit der Provider im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen und diesem Vertrag als Anlage beifügen. In diesem Fall wird der Provider die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.
- (3) Der Provider verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Provider gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Der Provider verpflichtet sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatz inhaltgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 13 Referenznennung

Der Provider darf den Kunden auf seiner Website sowie in Marketingmaterialien als Referenz nennen und mit der Zusammenarbeit werben. Dies umfasst die Nutzung von Namen und Logo. Der Kunde kann jederzeit in Textform widersprechen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (2) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leverkusen.

Garmisch-Partenkirchen, den _____

Leverkusen, den _____

Für den Kreis Garmisch-Partenkirchen

Für die Sozialwesen Digital GmbH

Stefan Märte

Tim Schlößer

Amtsleiter

Geschäftsführer